

# Umschulungsvertrag

Zwischen dem Träger der Umschulungsmaßnahme  
bzw. dem Umschulungsbetrieb

Straße und Hausnummer oder Postfach
Postleitzahl                      Ort

und der/dem Umzuschulenden

Straße und Hausnummer oder Postfach
Postleitzahl                      Ort
geb. am                              in

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im anerkannten Ausbildungsberuf (Fachrichtung bitte mit angeben)

abgeschlossen.

## § 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

vermittelt.

## § 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund nachgewiesenen  
Vorbildung als \_\_\_\_\_  
nachgewiesenen  
Berufsausbildung \_\_\_\_\_  
bisher ausgeübten  
Tätigkeit als \_\_\_\_\_

beginnt am:	endet am:
----------------	--------------

(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.

(4) Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monat/e (mind. 1 Monat und max.4 Monate).

## § 3

### Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich,
- dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
  - unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen B-lange berücksichtigt,
  - den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
  - nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
  - die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
  - der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
  - der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
  - der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Leistungen ein (z.B. ÜA-Lehrgänge):

--

**§ 4**

**Pflichten der/des Umzuschulenden**

- Die/Der Umzuschulende verpflichtet sich,
1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
  2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
  3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
  4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
  5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
  6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

**§ 5**

**Vorzeitige Beendigung**

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende/n gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

**§ 6**

**Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub**

(1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel \_\_\_\_\_ Stunden täglich bzw. \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

--	--

(2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr			
Arbeitstage			

**§ 7**

**Vergütung**

(1) Der Umschulungsträger gewährt der/dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich/monatlich

Umschulungsjahr	1.	2.
EURO		

(2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

--	--

**§ 8**

**Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft wird gestellt ja  nein   
 Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja  nein

**§ 9**

**Zeugnis**

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

**§ 10**

**Sonstige Vereinbarungen**

--	--

**§ 11**

**Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Umschulungsträger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbilder/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Umzuschulende/r

\_\_\_\_\_  
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen:

am: \_\_\_\_\_ unter Nr: \_\_\_\_\_

**Landesbetrieb Landwirtschaft**

**Hessen**

Im Auftrag:

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk der zuständigen Agentur für Arbeit:

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers: